

## Betreuungsvertrag

Zwischen:

Der KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e.V., Str. Usti nad Labem 121, 09119 Chemnitz,  
Tel: 0371/4027854, FAX: 0371/5212865, Email: [chemnitz@kindervereinigung.de](mailto:chemnitz@kindervereinigung.de)

Und der Einrichtung "Meinersdorfer Rasselbande", Anton-Günther-Str. 18a, 09235 Burkhardtsdorf,  
Tel: 03721/22263, Email: [rasselbande@burkhardtsdorf.de](mailto:rasselbande@burkhardtsdorf.de)

Vertreten durch die Leiterin: Frau Neuber

Und dem / den Personensorgeberechtigten des Kindes

Frau / Herr .....

Anschrift.....

Telefon privat.....

Dienstlich.....

Wird nachstehender Vertrag geschlossen:

### 1. Aufnahme

1.1 Durch die Kindertagesstätte wird das Kind

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Mit der Wirkung vom.....

zur Betreuung aufgenommen. Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats.

Der Aufnahmebogen und die ärztliche Unbedenklichkeitserklärung zum Besuch der Einrichtung liegen vor.

Der Betreuungsvertrag gilt für die Betreuung des Kindes mit Beginn der Anmeldung bis zur Einschulung.

1.2 Kinder, die bereits eine andere Kindertagesstätte besucht haben, werden unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass das bisherige Betreuungsverhältnis ordnungsgemäß gekündigt und alle finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem bisherigen Vertragspartner beglichen wurden.

Bei unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Eltern auf dem Anmeldeformular kann der Träger den Betreuungsvertrag lösen und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

- 1.3 Laut der gültigen Satzung der Gemeinde Burkhardtsdorf verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Familienstandsänderungen, Zählkindfolge, Anschriften, private und dienstliche Telefonnummern, der Leiterin der Einrichtung unverzüglich über das Änderungsformular schriftlich mitzuteilen. Änderungsmeldungen, in deren Folge sich eine Veränderung der Elternbeiträge ergeben, treten erst im übernächsten Monat in Kraft.  
**Unsere Einrichtung ist eine Kindertageseinrichtung mit Integration.**

## 2. Besuch der Einrichtung

- 2.1 Die Personenberechtigten verpflichten sich, ihr Kind regelmäßig in die Kindertagesstätte zu bringen, soweit keine andere Absprache zwischen den Vertragspartnern erfolgt. Die Eltern teilen der Erzieherin schriftlich mit, welche Personen außer ihnen berechtigt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen.
- 2.2 Besucht ein Kind die Kindertagesstätte nicht, müssen die Eltern an diesem Tag bis 8.00 Uhr in der Kindertagesstätte Bescheid geben.
- 2.3 Bei Krankheit des Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder krankheitsverdächtig sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung und der Zustimmung des Trägers. Vor Aufnahme des Kindes nach einer übertragbaren Krankheit ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Arztes erforderlich.
- 2.4 Der zahnärztliche Dienst untersucht einmal im Jahr die Kinder in der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten teilen bitte bei der Aufnahme des Kindes schriftlich mit, wenn sie diese Untersuchung nicht wünschen.

## 3. Betreuungszeit

- 3.1 Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit des Kindes wird von den Eltern in Absprache mit der Leiterin festgelegt.

### Kernbetreuungszeit

Kindertagesstätte:	- 4,5 h	<b>zwischen 7.30 Uhr - 12.00 Uhr</b>
	- bis 6 h	<b>zwischen 8.30 Uhr - 15.00 Uhr</b>
	- bis 7 h	
	- bis 8 h	
	- bis 9 h	
	- bis 10 h	

- 3.2 Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen im Monat für maximal 2 Monate.

### pro Tag

Krippe:	9 h	35,00 Euro
	6 h	23,33 Euro
	4,5 h	17,50 Euro
Kindergarten	9 h	17,00 Euro
	6 h	11,33 Euro
	4,5 h	8,50 Euro

Eine Rückerstattung des Betrages für vertraglich vereinbarte und nicht in Anspruch genommene Tage erfolgt nicht.

- 3.3 Bei **Überschreitung der festgeschriebenen Öffnungs- und Betreuungszeit** wird **pro angefangene Stunde ein Betrag**, entsprechend der gültigen Satzung der Gemeinde Burkhardtsdorf, in Rechnung gestellt.

#### 4. Elternbeiträge

- 4.1 Der Elternbeitrag richtet sich nach den jeweils gültigen Gesetzlichkeiten. Der Beitrag wird auf der Grundlage der gültigen Satzung der Gemeinde Burkhardtsdorf erhoben. **Der Elternbeitrag wird bis zum 15. des Monats per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung der Eltern liegt dem Träger vor.**

Ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages kann beim Jugendamt gestellt werden. Das entsprechende Formular ist bei der Leiterin erhältlich. Das Lebensalter des Kindes zu Beginn des Monats ist maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat. Wird das Kind am 15. Tag des Monats 3 Jahre, so zählt in diesem Monat bereits der Elternbeitrag für den Kindergarten. Wird ein Kind erst am 16. Tag des Monats 3 Jahre alt, so zählt erst der darauf-folgende Monat für den Elternbeitrag im Kindergarten.

**Krankheit, Kur, Urlaub, Schließzeiten u. ä. führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Benutzungsverhältnis nicht beendet ist.**

- 4.2 Wird das Kind in der Einrichtung beköstigt, sind zusätzlich monatlich Verpflegungskosten zu entrichten über einen Vertrag mit einem Fremdanbieter. Das Essengeld beträgt pro Kind und Tag 2,90 Euro, darin sind keine Getränke erhalten.  
Die Abbuchung des Essengeldes erfolgt rückwirkend zum 15. des Monats per Lastschriftverfahren. Die Abmeldung des Essens muss per Telefon bis 8.00 Uhr in der Kita erfolgen.

Um die Kinder weiterhin mit einem reichhaltigen Getränkeangebot zu versorgen, wird für Kindergartenkinder dafür ein Pauschalbetrag von 6,50 Euro pro Monat erhoben.

Die Getränkepauschale wird bis zum 15. des Monats per Lastschriftverfahren eingezogen.

#### 5. Versicherungsschutz

- 5.1 Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- der GUV Sachsen
- der Satzung des Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV)
- 

**Für mitgebrachtes Spielzeug und Kinderfahrzeuge wird in der Einrichtung keine Haftung übernommen.**

## 6. Kündigung

- 6.1 Die Eltern können das Vertragsverhältnis sowie Änderungen der Betreuungszeiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende anhand des in der Kita vorhandenen Formulars, schriftlich anzeigen.  
Bei sofortigem Wechsel eines Kindes einer Kindertagesstätte zwischen kommunalem und freiem Träger kann die Kündigung zum Monatsende bereits wirksam werden. Bedingung ist, dass das Kind sofort zu Beginn des Folgemonats in die neue Kindertagesstätte aufgenommen wird.
- 6.2 Der Träger der Kindertagesstätte kann den Vertrag kündigen, wenn
- die Elternbeiträge und das Getränkegeld für einen Zeitraum von 2 Monaten im Rückstand sind. Zur Begleichung der Rückstände kann mit der Leiterin der Einrichtung eine zeitnahe Ratenzahlung vereinbart werden.
  - das Kind länger als 4 aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt. Dies wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
  - Unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über die Bildung und Erziehung entsprechend der Konzeption auftreten.

Der Träger kann den Vertrag von ortsfremden Kindern fristlos kündigen, wenn der Bedarf für ortsansässige Kinder benötigt wird und die Kapazität der Einrichtung bereits erreicht ist.

## 7. Datenschutzerklärung

### *Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Bearbeitung des Antrages auf einen Platz und die Verwaltung in einer Kindertageseinrichtung*

Der Personensorgeberechtigte wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung – ggf. auch durch hinzugezogene Dritte – der für die Bearbeitung des Antrages, die Bewilligung und Verwaltung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bzw. in § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) freiwillig ist. Die Einwilligung erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Nichteinwilligung hätte jedoch zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung des beantragten Platzes in einer Kindertageseinrichtung unmöglich werden.

**Der Personensorgeberechtigte willigt in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung ein. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Bewilligung und Verwaltung beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e.V. und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen.**

## 8. Hausordnung

Die Personensorgeberechtigten erhalten in die Hausordnung Einsicht und erkennen sie in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsbestandteil an.

Ort, Datum: .....

Unterschrift der Personensorgeberechtigten:.....

Unterschrift der Leiterin:.....